

91. Ist der Rechtsweg zulässig für die Klage eines Eingepfarrten, der als Fideikommißbesitzer gleichzeitig Kirchenpatron ist, gegen die Kirchengemeinde behufs Feststellung, daß die Kirchengemeinde nicht berechtigt sei, ihrer Veranlagung zu einer von ihr auf die Eingepfarrten ausgeschriebenen Umlage die Steuer zu Grunde zu legen, die der Kläger als Besitzer des Fideikommisses entrichte?

Gesetz über die Aufhebung von Stolgebühren für Taufen, Trauungen und kirchliche Aufgebote in der evangelischen Landeskirche der älteren Provinzen der Monarchie vom 3. September 1892 Art. 3.

Gesetz über die Erweiterung des Rechtsweges vom 24. Mai 1861 §§ 9. 10. 15.

A.L.N. II. 14 §§ 79. 80.

IV. Civilsenat. Urth. v. 8. Juni 1896 i. S. N. (Kl.) w. Kirchengemeinde D. (Bekl.) Rep. IV. 11/96.

I. Landgericht Glatz.

II. Oberlandesgericht Breslau.

Die Beklagte hat zur Aufbringung der Ablösungsrente für Stolgebühren, welche sie in Folge des Kirchengesetzes vom 28. Juli 1892, bestätigt durch Staatsgesetz vom 3. September 1892, an ihre Kirchenbeamten zu zahlen hat, gemäß §§ 22. 31 der Kirchengemeinde- und Synodalordnung vom 10. September 1873 eine Umlage unter den Eingepfarrten ausgeschrieben und bei deren Verteilung auch den

Kläger, der als Besitzer der Fideikommißherrschaft K. Patron der evangelischen Kirche zu D. ist, zu Beiträgen für die Zeit vom 1. Oktober 1892 bis zum 31. März 1894 in Höhe von 62,67 M herangezogen. Demgegenüber begehrt der Kläger im jetzigen Rechtsstreite die Feststellung, daß die Beklagte nicht berechtigt sei, seiner Veranlagung zu der gedachten Umlage die Steuern, die er als Besitzer der Fideikommißherrschaft K. und als Nutznießer des auf dieser fundierten Einkommens entrichtete, zu Grunde zu legen. Die Beklagte hat die prozeßhindernde Einrede der Unzulässigkeit des Rechtsweges erhoben. Die Einrede ist von den Vorinstanzen für durchgreifend erachtet und die von dem Kläger noch eingelegte Revision vom Reichsgerichte zurückgewiesen worden.

Gründe:

„Die Umlage, zu welcher der Kläger herangezogen ist, betrifft Beiträge, welche auf Grund der §§ 3 flg. 11 des Kirchengesetzes vom 28. Juli 1892 und des Art. 3 des Staatsgesetzes vom 3. September 1892 behufs Aufbringung der den Kirchenbeamten für Aufhebung von Stolgebühren zu gewährenden Entschädigung alljährlich gegen die beklagte Kirchengemeinde, mithin gegen die Gesamtheit ihrer Eingepfarrten,

vgl. Entsch. des R.G.'s in Civilf. Bd. 17 S. 194, durch Beschlüsse ihrer Vertretungskörper ausgesprochen und von der staatlichen Aufsichtsbehörde für vollstreckbar erklärt werden (§ 31 Ziff. 6 der Kirchengemeinde- und Synodalordnung vom 10. September 1873). Danach handelt es sich um Leistungen, die auf einer allgemeinen gesetzlichen Verbindlichkeit, bezw. auf einer von der Staatsaufsichtsbehörde gemäß gesetzlicher Bestimmung für exekutorisch erklärten Umlage beruhen. In Bezug auf solche Leistungen ist nach § 15 des Gesetzes vom 24. Mai 1861 das rechtliche Gehör nur insoweit, wie bei öffentlichen Abgaben, gestattet. Bei den letzteren findet der Rechtsweg nur nach Maßgabe des § 79 A.L.R. II. 14 und der §§ 9. 10 des Gesetzes vom 24. Mai 1861 statt. Gegenüber der hier fraglichen Umlage ist aber vom Kläger keiner dieser Ausnahmefälle geltend gemacht. Derselbe behauptet keineswegs, daß er zu den Eingepfarrten überhaupt nicht gehöre; vielmehr will er zu der Umlage nur nicht nach Maßgabe der Steuern, die er als Nutznießer der mit dem Patronate über die evangelische Kirche zu D. behafteten Fideikommiß-

herrschaft R. entrichtet, herangezogen werden. Dies betrifft indes keine Frage, über welche die vorgedachten Bestimmungen den Rechtsweg offen lassen. Die Behauptung einer Prägravation (§§ 79. 80. 9 A.L.R. II. 14) ist darin nicht zu finden, abgesehen davon, daß für eine solche nur bei einem Rechtsstreite unter den Kontribuenten, der hier nicht vorliegt, der Rechtsweg Platz greifen würde (§ 9 a. a. O.). Die Bezugnahme der Revision auf die Vorschrift des § 31 Ziff. 6 der Kirchengemeinde- und Synodalordnung vom 10. September 1873 und auf das Urteil des Reichsgerichtes,

vgl. Entsch. des R.G.'s in Civils. Bd. 2 S. 247,

ist ohne Bedeutung, weil es sich bei der ersteren nur um Bestimmung eines der Fälle, in denen der Gemeindefkirchenrat der beschließenden Mitwirkung der kirchlichen Gemeindevertretung bedarf, bei dem letzteren um einen von dem vorliegenden ganz verschiedenen Rechtsfall, nämlich um die Ausschließung des Rechtsweges in betreff der gütsherrlichen Verpflichtung, zur Unterhaltung einer Schule beizutragen, handelt." . . .